

Gotteshäuser ist, darüber brauchen wir uns wohl nicht ausführlich zu verbreiten; die Rücksicht auf die Gesundheit der Geistlichen einerseits, auf die der Kirchenbesucher andererseits spricht sehr entschieden für diese Einrichtung. Bedürfte es in dieser Beziehung noch einer Bemerkung, so haben wir nur hinzuzufügen, daß doch gewiß die Kränklichen, Schwächlichen, so wie ältere Personen durch die während des Winters in den Kirchen herrschende Kälte an deren Besuche mehr oder weniger verhindert, ja oftmals gänzlich davon abgehalten werden, wenn die Kirchen nicht geheizt sind. Man hat früher von einer solchen Heizung abgesehen, weil die Technik nicht so weit vorgeschritten war, daß sie so große Räume genügend erwärmen konnte; wenigstens hätte dies nur mit einem ganz enormen Kostenaufwande geschehen können. Nachdem man nun aber neuerdings dahin gelangt ist, jene Aufgabe ohne unverhältnismäßige Kosten zu lösen, und nachdem in vielen anderen Städten die betreffenden Einrichtungen ins Leben getreten sind, so kann auch unsere Stadt, wie wir meinen, in dieser Beziehung nicht zurückbleiben. Dies um so weniger, da andere öffentliche Gebäude, die weltlichen Zwecken dienen, bereits mit Heizung versehen sind, wie z. B. das Museum, das Schauspielhaus. — Von diesen Erwägungen ausgehend, beauftragten wir längst unser Bauamt, die nöthigen Vorerörterungen über den bezeichneten Gegenstand anzustellen; dasselbe hat auch fortwährend die Sache im Auge behalten und Erfahrungen darüber gesammelt. Da hierbei namentlich die Städte Dresden und Berlin, wo in verschiedenen Kirchen die Heizung bereits eingeführt ist, in Frage kamen, so ist in unserem Auftrage Herr Baudirector Dost nach jenen beiden Städten gereist und hat an Ort und Stelle die nöthigen Beobachtungen angestellt und die behüflichen Nachrichten eingezogen. Den darüber erstatteten Bericht fügen wir bei. Nach reiflicher Erwägung haben wir uns, aus den im Berichte selbst angeführten Gründen, für die Wahl des Wasserheizungssystems entschieden. Hiernach wird die fragliche Herstelling in der Nicolai-Kirche 5852 Thlr., in der Thomaskirche 6330 Thlr. kosten, wogegen sich der jährliche Aufwand in der ersteren auf 457 Thlr. 18 Ngr., in der letzteren auf 496 Thlr. 15 Ngr. berechnet. Wir haben beschlossen, die erwähnten Summen aus dem Vermögen der betreffenden Kirchen zu dem bezeichneten Zwecke zu verwenden, und erbitten uns zu diesem Beschlusse Ihre verfassungsmäßige Zustimmung.

Dieses Project wurde innerhalb des Ausschusses von einer Seite bekämpft als eine Bevorzugung des Publicums, welches gerade die Hauptkirchen zu besuchen pflegt. Ferner wurde der gesundheitliche Grund nicht anerkannt; diese Rücksicht führe zur Verweichlichung, und man könne eben so gut sagen, daß das Heizen der Gesundheit schade, insofern das Heraustrreten aus der warmen Kirche in die kalte Luft nachtheiliger sei, als wenn die Kirche nicht geheizt gewesen. Es sei auch illusorisch, daß die Nicolai-Kirche die Kosten selbst decke; geschehe dies auch zunächst, so werden doch die Einnahmen dieser Kirche so vermindert, daß bei anderen Bedürfnissen dann die Stadtcasse immer wieder zuschießen müsse. Endlich wurde geltend gemacht, daß bei der großen Unzuverlässigkeit, welche man hier bei Anschlägen kennen gelernt habe, die geforderten Summen gar nicht ausreichen würden.

Dem wurde andererseits eingeworfen, daß notorisch in unserer Stadt die Zahl der Kirchenbesucher groß sei, daß sich unter letzteren überwiegend fränkliche, alte Leute und Kinder befänden, welche von der Kälte in den Kirchen allerdings vielfach Schaden an der Gesundheit litten und daß, wenn man aus Rücksicht auf das Publicum Theater und Museum heize, man um so mehr verpflichtet sei, Gleiches bei den Kirchen zu thun.

Der Ausschuss erklärte sich schließlich mit vier Stimmen

• für Heizung der beiden Hauptkirchen — mit vier dagegen.

Ferner mit vier Stimmen für Anwendung der Wasserheizung, mit vier dagegen.

Weiter mit vier Stimmen dafür, zu beantragen, daß, für den Fall der Annahme obiger Punkte, der Stadtrath Concurrenz ausschreibe und die Pläne der Versammlung zur Zustimmung beziehentlich zur Verwilligung der Kosten mittheile;

vier Stimmen waren auch hier dagegen gewesen.

Der im Princip ablehnenden Entschliessung der vier Ausschussmitglieder war nachträglich ein bei der Berathung im Ausschuss nicht anwesendes Mitglied desselben beigetreten.

Herr St.-B. Sey bezeichnete als die wahre Wärme der Kirchen gute Prediger; diese Wärme möge man erstreben, diese brächte Fülle der Zuhörerschaft; man möge nur sehen, wie gehoben und erbaut diese sei wenn ein Prediger wie Prof. Brückner predige.

Zur Entgegnung bemerkte Herr Fecht, daß die Heizung gegen die Kirchenbesucher zur Pflicht werde, wenn man Theater und Museum heize. Die Kosten wären nicht so bedeutend, als man annehme. Dresden gebe davon das Beispiel.

Auch Herr Advocat Winter erklärte sich für die Kirchenheizung. Er fand es Leipzig nicht angemessen, hier zu sparen, während die kleine reformirte Gemeinde längst mit gutem Beispiel vorgegangen sei.

Dem Allen pflichtete Herr Geh.-Rath Poppe bei, auf die Nachteile hinweisend, welche der Gesundheit der Geistlichen und Kirchenbesucher durch die Kälte in den Kirchen erwachsen. Die Kosten würden, wie schon bemerkt, nicht in die Waagschale fallen. Zu gewissen Festen, und gerade in der noch kalten Zeit, müßten die Kinder in den Kirchen dem Gottesdienste beiwohnen; es sei fast allerwärts die Kirchenheizung in Anwendung gebracht, Leipzigs Stellung erfordere es, nicht zurück zu bleiben.

Herr Dr. Müller bezeichnete die Heizung der Kirchen als eine Nothwendigkeit vom ärztlichen Standpunkte; Herr Dr. Kollmann stimmte dem allenthalben bei, namentlich die Nachteile hervorhebend, welche durch die kalte Luft der Kirchen den Predigern erwachsen.

Mit 32 Stimmen erklärte sich darauf die Versammlung für den Beschluß des Rathes, die Thomas- und Nicolai-Kirche heizbar zu machen.

Die Anwendung der Wasserheizung und der Antrag auf Concurrenzausschreibung wurden einstimmig angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

## Das Leipziger Handelsgericht in seiner gegenwärtigen Gestalt.

Die neue Organisation des hiesigen Handelsgerichtes und die theilweise Umgestaltung seines Verfahrens haben schon vielfach segensreich gewirkt. Eine statistische Uebersicht seiner Thätigkeit liegt uns nur für die Zeit bis zum 22. Mai vor (vergl. Nr. 13 des Deutschen Handelsbl.). Nach einem ungefähren Durchschnitt kann man aber wohl annehmen, daß von den zur Verhandlung kommenden Handelsachen (mit Ausschluß der Wechselsachen) ca. 75% sofort im ersten Termine, und zwar ca. 50% durch Vergleich, 25% aber durch Erkenntniß erledigt worden. Vergleicht man damit die fast sprichwörtlich gewordenen langjährigen Proceffe in anderen Sachen, so hat man gewiß alle Ursache sich über ein solches Resultat zu freuen. Wir verdanken aber dasselbe nicht Anderem, als der eigenthümlichen Art der Vorladung und dem mündlichen Verfahren, ohne welches die Zuziehung von Richtern aus dem Handelsstande — man wird den Ausdruck mit dem Interesse für die Sache entschuldigen — ein leeres Schauspiel bleiben wird. Was soll auch ein praktischer Kaufmann in einem Termine, in welchem der Beklagte nicht selbst erscheint, sein Sachwalter aber mit der einfachen Erklärung, daß er die Klage seiner Zeit schriftlich beantworten werde, jede weitere Verhandlung abschneidet? Oder ist es mehr als eine Illusion, wenn man glaubt, daß die Richter aus dem Handelsstande bei einer geheimen Berathung über eine Rechtsache, die ihnen noch völlig fremd ist, nach Anhörung eines langen Referates des gelehrten Richters aus vieltheiligen Acten ein klares Bild von der Sache gewinnen und einen gedeihlichen Einfluß auf die Entscheidung ausüben werden? Niemand kann sehnlicher wünschen als wir, daß wir uns darin irren möchten.

Das mündliche Verfahren, sagten wir, sei der Hauptvorzug des hiesigen Handelsgerichtes. Dasselbe findet leider nur in sehr beschränktem Maße statt. Ist das streitige Verhältniß einigermaßen verwickelt, ist ein Beweis durch Zeugen oder Sachverständige nöthig, so fällt die Sache — wenn nicht etwa Angefichts dieses Schicksals ein Vergleich zustandekommt — dem langsamem schriftlichen Verfahren anheim, und dann — unsere Kaufleute wissen was es heißt, einen klagbar gemachten Posten durch drei, vier Jahresabschlüsse hindurch zu schleppen und schließlich vielleicht mit dem Posten selbst auch noch einen ansehnlichen Kostenbetrag abzuschreiben. Schon das mündliche Verfahren im ersten Termine ist zu wenig geordnet, so daß es für schwierige Sachen nicht anreicht. Ein weiterer notwendiger Schritt besteht darin, daß auch das Beweismaterial so viel immer thunlich den Richtern in Person und nicht erst durch Vermittelung von todten Acten und Referaten vor Augen geführt werden sollte. Die Parteien müssen sich mit ihren eigenen Sinnen überzeugen können, daß die Richter ihren Vorträgen gehörige Aufmerksamkeit geschenkt und ein deutliches Bild von der Sache erlangt haben, ehe sie an die Entscheidung gehen. Erst dann wird auch das rechte Vertrauen zur Rechtspflege sich einstellen, das, nach dem Ausspruch des edlen Feuerbach, für einen gedeihlichen Zustand fast so wesentlich ist wie die Gerechtigkeit selbst. Aufhören werden die maßlosen Appellationen; man sehe doch zu, wie viele von den sofort erteilten Entscheidungen des Handelsgerichtes wohl angefochten werden, und dann vergleiche man das Verhältniß beim schriftlichen Proceffe, wo man die Wanderung durch zwei, drei, vier Instanzen nahezu für obligatorisch halten könnte.

Einen Krebschaden unseres jetzigen „ordentlichen“ Verfahrens dürfen wir dabei nicht unerwähnt lassen; wir meinen die Art und Weise der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, wie sie in einem — die Hand aufs Herz! — wahrhaft erschreckenden Maße überhand genommen hat. Wir nennen vor Allem jenes Hin- und Herarbeiten auf die Abweisung der Klage „in der angebrachten Lage“, welches fast in jedem Proceffe wiederkehrt und das dadurch bedingte